

Erklärung der Begriffe

Ausgleichsbetrag:

Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der zu zahlende Betrag von Ihrer Bank abgebucht. Ein Guthaben wird nach Abzug des ersten Teilzahlungsbetrages überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Ein Guthaben wird für die folgenden zwei Teilzahlungsbeträge verwendet bzw. ein darüber hinaus gehender Gutschriftsbetrag wird ausbezahlt.

Erdgasabgabe:

Eine bundesweit gesetzlich geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas (pro kWh).

Mengenzone:

Der Netznutzungs-Arbeitspreis ist in sogenannte Zonen eingeteilt. Je nach Jahresverbrauch (=Verbrauch in 365 Tagen) kommen die Tarife der einzelnen Zonen zur Anwendung, die von Zone 1 beginnend durchlaufen werden.

Beispiel bei 50.000 kWh Jahresverbrauch: Tarif Mengenzone 1: für die ersten 40.000 kWh, Tarif Mengenzone 2: für die folgenden 10.000 kWh.

Messpreis / Messdienstleistung:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ablesung verbunden sind.

Netzbereitstellung:

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kWh/h.

Netzdienstleistung:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Messpreis und Messdienstleistung.

Netznutzung:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.

Teilzahlungsbetrag:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die bezahlten Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Umrechnungsfaktor:

Aufgrund der geltenden Rechtslage wird die gelieferte Erdgasmenge in kWh (Einheit des Energieinhaltes) abgerechnet. Die vom Zähler aufgezeichnete verbrauchte Erdgasmenge in Bm³ (Betriebskubikmeter) wird dazu mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Die wesentlichen Größen zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors sind der behördlich festgesetzte Verrechnungsbrennwert in kWh/Nm³ sowie die geografische Höhe und der Einbauort Ihres Zählers.

Zählpunkt:

Ist die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

Rechnungseinspruch:

Ein Einspruch gegen diese Rechnung kann innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum schriftlich eingebracht werden. Ein Einspruch berechtigt nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnung.